

IVI

Iv.I. • Postfach 1267 • 56451 Westerburg

Einwurf Einschreiben

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Peter Scherzl;Aachener-Str.47(JVA)53359 Rheinbach

Interessenvertretung Inhaftierter

Initiative gegen Rechtsbeugung / Dokumentationsstelle von
Gewalt und Willkür im deutschen Strafvollzug



Rheinbach, den 15.10.2011

Verfassungsbeschwerde

LG Bonn 55 StVK 63/11 Beschluss vom 08.06.2011

OLG Hamm III 1-Vollz(Ws) 426/11 Beschluss vom 06.09.2011, mir zugestellt am 28.09.2011

JM NRW 4514 E - IV,432/11

Hohes Gericht; Sehr geehrte Damen und Herren.

Gegen die o.g. Entscheidungen des LG Bonn und OLG Hamm lege ich hiermit Verfassungsbeschwerde ein.

Es wird beantragt, die o.g. Beschlüsse aufzuheben und zu entscheiden, dass die beklagte Vollzugsanstalt Rheinbach verpflichtet wird, mir gemäss des § 42 StVollzG. an 18 Werktagen bezahlte Freistellung und Bezahlung von 18 Tagen zu gewähren.

Es wird beantragt, festzustellen, dass das Verhalten der JVA Rheinbach, vertreten durch den Anstaltsleiter und den Leiter der Arbeitsverwaltung, rechtswidrig war/ist.

Die geforderten Duplikate der o.g. Beschlüsse können leider nicht übersandt werden, da die Beklagte sich weigert, Kopien dieser Beschlüsse zu fertigen. Dies geschieht vermutlich aus Gründen der Erschwernis für mich als Antragsteller.

Verfassungsbeschwerde ist geboten, da der Rechtsweg erschöpft ist und mir -



Post:

Internet:

E-Mail:

Geschäftsstellen:

Postfach 1267 - 56451 Westerburg

www.ivi-info.de und www.bsd-info.de

kontakt@ivi-info.de und dokustelle@ivi-info.de

niedersachsen@ivi-info.de - nrw@ivi-info.de - bayern@ivi-info.de

sowie allen anderen Gefangenen – schwere Nachteile entstehen.

Begründung :

In der Vergangenheit habe ich mehrfach wiederholt durch Arbeit die Anwartschaft für die Freistellung von der Arbeitspflicht gemäss § 42 StVollzG. erfüllt und gemäss des § 42 StVollzG. wäre die JVA Rheinbach verpflichtet gewesen, mir 18 Tage bezahlten Urlaub (= Freistellung) zu gewähren. Ausweislich aller monatlich ausgehändigter Verdienstbescheinigungen gewährte mir die JVA Rheinbach jährlich **jedoch stets immer nur 15 Tage bezahlten Urlaubs.**

Das lediglich 15 statt 18 Werktage Urlaub gewährt werden, geht ganz zweifelsfrei aus den Abrechnungen/Verdienstbescheinigungen der JVA hervor. Dies gilt auch für die Bezahlung dieser lediglich 15 Tage.

Gefangene sind **nicht** verpflichtet, die ihnen zustehenden Freistellungstage **zusammenhängend**, d.h. an "einem Stück" zu nehmen. Vielfach wird dies auch seitens der JVA aus s.g. betrieblichen Gründen **untersagt und verweigert**. Sowohl ich, als auch fast alle anderen arbeitenden Gefangenen nehmen dann nach einjähriger Arbeit diese Freistellung tageweise und über das ganze Jahr verteilt.

Die Beklagte wäre gemäss § 42 StVollzG. verpflichtet, mir 18 Werktage bezahlten Urlaub zu gewähren. Dies geschieht jedoch im Hinblick auf den Urlaub als solches und auch im Hinblick auf die Bezahlung nicht. Die JVA "argumentiert", dass die arbeitsfreien Samstage zwar arbeitsfrei, – nichtsdestotrotz aber Werktage seien und berechnet grundsätzlich drei Samstage als Urlaubstage, die sie jedoch nicht bezahlt. Hierdurch entstehen sowohl mir, als auch allen anderen arbeitenden Gefangenen ein Verlust an Urlaubstagen und auch ein finanzieller Verlust.

Würden Gefangene die 18 Tage Freistellung zusammenhängend in Anspruch nehmen, so könnte der Argumentation der JVA im Bezug auf "Werktage" ja noch gefolgt werden, – aber da dies überwiegend nicht der Fall ist und weil Gefangene teilweise auch gezwungen sind, diese Freistellungstage aufzuteilen und vielfach einzeln zu beanspruchen (und dies können sowohl sie als auch ich nur ~~was~~ ausschliesslich an den Arbeitstagen von Montags- Freitag) wird so deren und mein Anspruch von 18 Tagen gemäss § 42 StVollzG. auf 15 Tage gemindert. Die JVA zahlt in diesen Fällen auch keinen finanziellen Ausgleich für die dann jeweils entgangenen restlichen 3 Tage. Dies war/ist sicherlich nicht im Sinne der Gesetzgebung. Rechtswidrig ist, dass die JVA lt. Verdienstbescheinigungen lediglich 15 Werktage an Urlaub bewilligt. Und auch nur 15 Tage bezahlt. Würde der Gesetzgeber meinen, dass Gefangene lediglich Anspruch auf 15 bezahlte Urlaubstage/Jahr haben, so hätte er dies auch sicherlich genau so vermerkt und nicht stattdessen 18 Tage Urlaub im § 42

StVollzG. festgeschrieben.

Die JVA macht es Gefangenen quasi unmöglich in den "Genuss" von 18 Tagen bezahlten Urlaubs zu gelangen. Es werden nachweislich stets nur 15 Tage gewährt und m.E. wird geltendes Recht vorsätzlich gebeugt. Und dies natürlich stets zum finanziellen Vorteil der JVA, die sich so die Bezahlung dieser nicht nur nicht gewährten, sondern verweigerten Urlaubstage einspart.

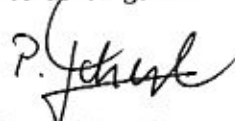
Innerhalb des § 42 StVollzG. und dessen dbzgl. Auslegung besteht eine regelungsbedürftige Lücke und es wird beantragt, dass diese nun endlich höchstrichterlich geschlossen wird.

Beschwerde erhoben wird hiermit auch bzgl. des Umstandes, dass mir seitens des OLG Hamm das s.g. rechtliche Gehör nicht gewährt wurde. Die Stellungnahme des JM NRW wurde mir vorenthalten und nicht zugänglich gemacht.

Es wird beantragt, die hier nicht mitübersandten Beschlüsse bei den jeweils zuständigen Gerichten anzufordern. Wenn mir die beklagte JVA keine Kopien von selbigen macht, bleibt mir keine andere Wahl, die Klage (Verfassungsbeschwerde) ohne diese Beschlüsse – aber zumindest innerhalb der Frist von einem Monat – einzureichen.

Es wird um Eingangsbescheid und Bekanntgabe des Aktenzeichens gebeten. Vielen Dank !

Hochachtungsvoll



Peter Scherzl